

## Inhalt:

1. in eigener Sache
2. Urlaub für Rechtsanwälte?
3. Steuer -Tipp
4. BRAGO / ZV -Tipp
5. Lachen ist gesund!
6. Newsletter Archiv
7. Impressum/Haftung

---

### 1. in eigener Sache

Die **ks-kanzleischulung** begrüßt alle Interessenten und die, die es werden wollen, ganz herzlich auf unserer neu gestalteten Homepage [www.ks-kanzleischulung.de](http://www.ks-kanzleischulung.de). Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz besonders bei unserem Webdesigner *Herrn Reiner Doderer* [www.dmedia.de](http://www.dmedia.de), der diese Seiten gestaltet hat.....und das mit großem Erfolg!

Den nunmehr regelmäßig erscheinenden **Newsletter** erhalten unsere Kunden erstmals unaufgefordert.

Natürlich können Sie den Newsletter auch jederzeit wieder abbestellen. Sie können auf unserer Homepage unter „Newsletter“ Ihre Emailadresse angeben und einfach auf „Abo beenden“ klicken.

Jeder hat die Möglichkeit künftig kostenfrei unseren Newsletter zu abonnieren. Wählen Sie bitte dazu auf unserer Homepage den Link „Newsletter“ und klicken unter Angabe Ihrer Emailadresse auf „kostenloses Abo“.

Regelmäßig erhalten Sie dann Informationen, nützliche Tipps und Entwicklungen rund um das Gebührenrecht, einschließlich RVG sowie im Bereich der Zwangsvollstreckung. Sonstige interessante Neuigkeiten wie auch Hinweise zu unseren Seminaren werden Sie ebenfalls finden.

In Kürze steht auf unserer Homepage auch ein **Diskussionsforum** für Sie bereit.

Das Forum soll dem Informationsaustausch unter Fachkollegen dienen und helfen, das ein oder andere alltägliche Problem zu lösen, einen Tipp zu geben oder nur eine Argumentationshilfe, wenn man mal nicht genau weiß, wie was geht.

Eine Rechtsberatung ist im Forum ausgeschlossen. Dementsprechende Fragen müssen ausgenommen werden.

Natürlich werden die Referenten sich gelegentlich ebenfalls im Forum einschalten, soweit dies aus zeitlichen Gründen möglich ist. Schließlich sind alle Referenten derzeit stark durch Aktivitäten im Bereich RVG eingespannt.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung.....und vielleicht kann irgend jemand gerade *Ihnen* auch bei einer schwierigen Situation helfen!

## 2. Urlaub für Rechtsanwälte?

### Terminsverlegungsantrag wegen Urlaubsabwesenheit

OLG Naumburg 07.08.03, 3 UF 19/03

Ein Kollege hatte um Verlegung eines anberaumten Gerichtstermins nachgesucht und zur Begründung angegeben, er sei für 2 Wochen urlaubsabwesend, von.....bis.....

Das Gericht entsprach dem Antrag nicht und erließ VU!!! mit der Begründung dass der RA bei Abwesenheit von mehr als einer Woche gem. § 53 BRAO einen Vertreter bestellen müsse.

#### Praxistipp:

Da der RA nicht verpflichtet ist, mitzuteilen, von wann bis wann er abwesend ist, sollte er sich darauf beschränken, mitzuteilen, dass er am Terminstage abwesend sei, aber nicht wie lange.

Ggf. sollte er schon im Verlegungsantrag darauf hinweisen, dass auch sein (natürlich vorhandener!) Vertreter zur Terminsstunde verhindert ist.

## 3. Steuer - Tipp

### Pflichtinhalte von Rechnungen ab 01.01.2004

Ab 01.01.04 ist gemäß § 14 Absatz 4 UstG der RA verpflichtet u.a. in Rechnungen eine fortlaufende Rechnungsnummer auszuweisen. Enthält die Rechnung keine fortlaufende Rechnungsnummer, entfällt für den vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Der Mandant muss nur darauf bestehen, dass die Rechnung eine Rechnungsnummer enthält, ob sie fortlaufend ist, kann und muss er nicht prüfen.

Das muss aber im Zweifelsfall (Betriebsprüfung) der RA nachweisen. Kann er nicht den Nachweis fortlaufender Nummern erbringen, schließt die Finanzverwaltung daraus, dass nach Barzahlung die Rechnung vernichtet wurde (!) und ist berechtigt Hinzuschätzungen ( §162 AO ) im Rahmen einer Betriebsprüfung vorzunehmen.

Dies gilt nicht für:

- Berechnungen des Verzugsschadens ggü. dem Gegner
- KfA gem. §§ 104, 106 ZPO bzw. § 19 BRAGO
- Abrechnung PKH
- Rechnungen ggü. RS des Mandanten
- Rechnungen ggü. Dritten, wegen Übernahme der Kosten.

In diesen besonderen Fällen liegt lediglich eine Honorar**berechnung** vor. Es dürfen keine fortlaufenden Rechnungsnummern erteilt werden.

Ist dies versehentlich geschehen, muss die Rechnung trotzdem aufbewahrt werden und erläutert werden, weshalb keine Rechnung i.S.v. § 14 UstG vorliegt.

Weiterhin muss in der Rechnung jeder eventuell gezahlte Vorschuss mit Datum der Zahlung (!) ausgewiesen sein. (*Hintergrund ist, dass teilweise Vorschüsse auf Fremdgeld statt auf Gebühren verbucht wurden*).

**Tipp:** Fertigen Sie von jeder Rechnung einen Durchschlag und heften diesen in einem gesonderten Ordner chronologisch ab. Auch stornierte oder verschriebene bzw. umgeschriebene Rechnungen müssen aufbewahrt werden. Aufbewahrung in der Akte genügt nicht, da die Aufbewahrungsfrist der Rechnungen 10 Jahre, die der Akten nur 5 Jahre beträgt.

#### 4. BRAGO / ZV - Tipp

##### **RA-Gebühren für Aufforderungsschreiben mit Vollstreckungsandrohung als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung**

*Beschluss des BGH vom 10.10.2003 – IXa ZB 183/03 –(www.bundesgerichtshof.de)*

Der Gläubiger hatte 14 Tage nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches den Schuldner außergerichtlich mit Vollstreckungsandrohung zur Zahlung der Vergleichssumme aufgefordert.

Die Kosten des Aufforderungsschreibens gem. § 57 BRAGO ließ er festsetzen gem. § 788 ZPO. Nachdem AG und LG dies ablehnten, sprach der BGH diese Kosten zu.

In der o.g. Entscheidung geht der BGH davon aus, dass mangels Zahlungsfrist im Vergleich diese am Terminstage fällig war. 2 Wochen sei hinreichend Zeit freiwillig die Forderung zu erfüllen, zumal der Schuldner anwaltlich vertreten war.

Da die zeitlichen Beschränkungen des § 796 ZPO im Fall eines gerichtlichen Vergleichs keine Anwendung finden, konnte der Gläubiger auffordern.

Die Kosten sind als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung festsetzbar.

#### 5. Lachen ist gesund!

Kommt ein Vater in ein Spielzeuggeschäft und will eine neue Barbie-Puppe für seine Tochter kaufen. Die Verkäuferin zeigt ihm einiges aus der Auswahl, nennt die Preise. "Hier haben wir die Reiter-Barbie, mit Kappe und Gerte - kostet 15,- Euro." - "Hm", sagt der Mann - "was haben Sie sonst noch?" - "Da wär' noch unsere Schwimm - Barbie; die hat einen Bikini an und 'ne Sonnenbrille ... zum Preis von 17,- Euro." Der Vater schaut sich weiter um. "Und dann hätten wir hier noch unsere geschiedene Barbie, die kostet allerdings 150,- Euro." - Der Mann traut seinen Ohren nicht. "150,- Euro für 'ne Barbie-Puppe, das kann doch nicht wahr sein!" - Die Verkäuferin: "Doch, doch, aber bei dem Preis ist auch das Haus, das Boot und das Auto von KEN dabei ..."

#### 6. Newsletter Archiv

Künftig haben Sie die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im Archiv als PDF - Dokument nachzulesen.

#### 7. Impressum

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

**ks-kanzleischulung** • Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

[info@ks-kanzleischulung.de](mailto:info@ks-kanzleischulung.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.